



Stück 9.

Neustädter Kreisblatt.

Neustadt o/s., den 27. Februar. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung über die Bedachung der Gebäude mit Pappe.

Die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 23. Dezember v. J. ist vom dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz (Nr. 3 pag 19) eine Bekanntmachung erlassen worden, in welcher der Begriff „massive Bedachung“ dahin erklärt ist, dass solche die von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannte Bedachung zu sein sollen.

Insbesondere für die in neuerer Zeit in Aufnahme gekommene Bedachungsart ist die Wichtigkeit, und es wird zur Beurtheilung der Frage, ob ein Pappdach verwendet werden kann, auf die sorgfältige Prüfung des einzelnen concreten Falles anzuweisen. Es muß es den Bauenden bei Einholung des Bau-Consenses zur Pflicht gemacht werden, die zuständige Polizeibehörde über die Feuerficherheit des anzuwendenden Pappmaterials zu erfragen, und die Anwendung dieser Pappe sorgfältig zu prüfen, nur wirklich feuerfeste und die nicht gehörig feuerfichere zur Bedachung nicht verwenden zu lassen. Auf die feuerfichere Anfertigung der Dächer aufzusehen, als solche von unkundigen Personen nicht selten schlecht angefertigt wird, alsdann aber höchst feuergefährlich ist.

Die Königl. Regierung zu Duppeln fordere ich die Polizei-Verwaltung zu ersuchen, die bei der Theilung von Bauconsensen für Pappdächer eine genaue Prüfung der Feuerficherheit des Materials jedesmal vorangehen zu lassen.

Neustadt, den 27. Februar 1858.

Der Königl. Landrath.

Ausgaben-Beiträge.

Die Beiträge zum Kreisblatt Stück 49 — ausgeschriebenen Beiträgen zur Unterstützung der Irren-Anstalten etc. sind noch im Rückstande.

Die Beiträge sind: Sgr. 1 Pf., Jarzowitz 24 Sgr. 8 Pf., Dobrau 6 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., Deutsch-Probnitz 4 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., Leopoldsdorf 22 Sgr., r. 4 Pf.

Die Beiträge sind bis zum 5. F. M. zur Königl. Kreis-Steuerkasse hieselbst abgeführt. Die künftige Einziehung derselben erfolgen.

Neustadt, den 27. Februar 1858.

Der Königl. Landrath.

Verordnung über die Anfuhr von Kies.

Die Anfuhr von 15 Schachtruthen Kies und Steine aus der an der Kunzendorfer